



Sachstand

Legislative Gestaltungsmöglichkeiten des Widerrufsrechts beim Heizölkauf im Rahmen der EU-Verbraucher-Richtlinie 2011/83/EU

Legislative Gestaltungsmöglichkeiten des Widerrufsrechts beim Heizölkauf im Rahmen der EU-Richtlinie 2011/83/EU

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 014/16
Abschluss der Arbeit: 28. Januar 2016
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Legislative Einschränkungsmöglichkeiten des Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen über die Lieferung von Heizöl	4
2.1.	Derzeitige gesetzliche Situation	4
2.2.	Legislative Einschränkungsmöglichkeiten	6
3.	Zeitliche Einschränkungsmöglichkeiten des Widerrufsrechts	9
4.	Gesetzgeberischer Spielraum bei der Schaffung des § 312 g II 1 Nr.5 BGB	9

1. Einleitung

Der BGH kam mit Urteil vom 17.6.2015 (Az.: VIII ZR 249/14) zu dem Ergebnis, dass bei Fernabsatzverträgen über die Lieferung von Heizöl das Widerrufsrecht des Verbrauchers nicht nach § 312 d IV Nr. 6 BGB a.F. ausgeschlossen ist, da der vorausgesetzte spekulative Charakter als Kern der Regelung, beim Ankauf von Heizöl durch den Verbraucher, nicht gegeben sei.

Vor diesem Hintergrund ist der Gegenstand dieser Ausführung folgende konkrete Fragestellung:

- Kann der Bundesgesetzgeber das Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen über die Lieferung von Heizöl aufheben oder einschränken? Ist dieses gegebenenfalls auf europäischer Ebene möglich?
- Ist eine zeitliche Einschränkung des Widerrufsrechts bei Heizölbestellungen möglich? Wenn ja, kann der Bundesgesetzgeber eine solche Regelung treffen oder muss dieses auf europäischer Ebene entschieden werden?
- Bestand für den Bundesgesetzgeber hinsichtlich der Ausschlussregelung des § 312 g II Satz 1 Nr.5 BGB ein gesetzgeberischer Spielraum im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/83/EU?

2. Legislative Einschränkungsmöglichkeiten des Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen über die Lieferung von Heizöl

2.1. Derzeitige gesetzliche Situation

Im Falle des Abschlusses eines Fernabsatzvertrages über die Lieferung von Heizöl steht dem Verbraucher grundsätzlich gem. § 312 g I BGB ein Widerrufsrecht zu. Ausgenommen sind hiervon lediglich die in § 312 g II BGB normierten Fälle.¹ So ist gem. § 312 g II Nr.4 BGB bei Verträgen zur Lieferung von Waren kein Widerruf möglich, wenn diese nach der Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden.² Hiermit ist insbesondere geliefertes Heizöl gemeint, das untrennbar mit noch im Tank des Wohnhauses befindlichem Öl vermischt worden ist.³

Indessen besteht für den Zeitpunkt vor der Lieferung des Heizöls kein Ausschlussgrund gem. § 312 g BGB.

Bislang war die Frage des Bestehens eines solchen Ausschlusses umstritten.⁴ Der BGH entschied die Frage nun mit seinem Urteil vom 17.6.2015, in dem er feststellte, „dass sich der Ausschluss

1 MüKoBGB/Wendehorst BGB § 312g Rn. 3-4.

2 MüKoBGB/Wendehorst BGB § 312g Rn. 27-30.

3 BT-Drs. 17/12637 S. 56.

4 NZM 2015, 906 (907f.).

des Widerrufsrechts nach § 312 d IV Nr. 6 BGB aF nicht auf Fernabsatzverträge über die Lieferung von Heizöl erstreckt.“⁵ Hierbei kommt der BGH zwar zu der Erkenntnis, dass sich ein Ausschluss des Widerrufsrechts dem Gesetzeswortlaut entnehmen ließe, jedoch verneint er dieses damit, dass hierdurch völlig außer Acht gelassen werden würde, dass es sich bei dieser Norm, mit Rücksicht auf die Gesetzesmaterialien und namentlich auf den daraus hervorgehenden Sinn und Zweck der Bestimmung, um eine eng auszulegende Ausnahmvorschrift handelt.⁶

„Danach kann dem Verbraucher das Widerrufsrecht beim Fernabsatz von Heizöl nicht generell verwehrt werden. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob auf den Rohölpreis als Basiswert abzustellen ist oder ob Heizöl unmittelbar an einer Waren- oder Rohstoffbörse gehandelt wird. Es ist auch nicht entscheidend, ob der Unternehmer das Heizöl unmittelbar an einer Börse erworben hat oder von einem Vorlieferanten. Maßgebend ist, dass Geschäfte über den Ankauf von Heizöl durch den Verbraucher keinen spekulativen Kern aufweisen.“⁷

Entscheidend sei hierbei, dass ein Verbraucher nicht durch Weiterveräußerung einen finanziellen Gewinn zu erzielen will, sondern der Vertrag sich typischerweise auf Eigenversorgung durch Endverbrauch der Ware richtet.⁸ Ein Widerrufsrecht sei hierbei im Rahmen der Risikoverteilung im Gesetz angelegt und deshalb hinzunehmen.⁹

Mithin hat sich hieran, auch nach der Reformierung des BGB, insbesondere durch die Einführung des § 312 g BGB,¹⁰ keine Veränderung ergeben.¹¹ Mangels signifikanter Veränderung des Wortlautes des neuen § 312 g II Nr.8 BGB gegenüber dem §312 d IV Nr.6 BGB a.F., ist davon auszugehen, dass die Rechtsprechung des BGH weiterhin Bestand hat.

5 BGH, Urt. v. 17.6.2015 – VIII ZR 249/14, in : NJW 2015, 2959.

6 Ebenda.

7 Ebenda.

8 Ebenda.

9 Ebenda.

10 Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 20.09.2013 (BGBl. I S. 3642) m.W.v. 13.06.2014.

11 MüKoBGB/Wendehorst BGB § 312g Rn. 39-40.

2.2. Legislative Einschränkungsmöglichkeiten

Eine legislative Ausdehnung des Ausschlusses des Widerrufsrechts auf die Zeit vor der Anlieferung des Heizöls ist in Hinblick auf die Bestimmungen der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU¹² ohne einen Verstoß gegen die Richtlinie bzw. dessen Veränderung nicht möglich.

Artikel 4 (Grad der Harmonisierung) der Richtlinie regelt:

„Sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt, erhalten die Mitgliedstaaten weder von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrecht noch führen sie solche ein; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus.“

Die Richtlinie löst sich von dem Mindestharmonisierungsansatz ihrer beiden Vorläuferrichtlinien zugunsten eines Vollharmonisierungsansatzes, der es den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht erlaubt, strengere oder weniger strenge Verbraucherschutzvorschriften vorzusehen. In mehreren Artikeln ermöglicht die Richtlinie den Mitgliedstaaten jedoch durch Öffnungsklauseln, Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, die ein abweichendes Verbraucherschutzniveau gewährleisten.¹³

Vorliegend kommt es maßgeblich auf die Artikel 9 und 16 der Richtlinie an.

Artikel 9 (Widerrufsrecht) der Richtlinie regelt:

(1) Sofern nicht eine der Ausnahmen gemäß Artikel 16 Anwendung findet, steht dem Verbraucher eine Frist von 14 Tagen zu, in der er einen Fernabsatz- oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag ohne Angabe von Gründen und ohne andere Kosten als in Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 vorgesehen widerrufen kann.

(2) Unbeschadet des Artikels 10 endet die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Widerrufsfrist

a) bei Dienstleistungsverträgen 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses,

12 Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher.

13 BT-Drs. 17/12637, S. 33.

- b) bei Kaufverträgen 14 Tage ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den physischen Besitz der Waren gelangt, oder
- i) wenn der Verbraucher mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat, die getrennt geliefert werden, ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den physischen Besitz der letzten Ware gelangt,
 - ii) bei Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den physischen Besitz der letzten Teilsendung oder des letzten Stücks gelangt,
 - iii) bei Verträgen zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den physischen Besitz der ersten Ware gelangt,
- c) bei Verträgen über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, von Fernwärme oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
- (3) Die Mitgliedstaaten verbieten den Vertragsparteien eine Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen während der Widerrufsfrist nicht. Die Mitgliedstaaten können jedoch bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrechterhalten, die dem Unternehmer verbieten, innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Vertragsabschluss Zahlung vom Verbraucher zu fordern und entgegenzunehmen.“

Demzufolge ist gem. Absatz 1 eine Ausnahme nur in den in Art. 16 genannten Fällen möglich.

Artikel 16 (Ausnahmen vom Widerrufsrecht) der Richtlinie regelt:

„(1) Die Mitgliedstaaten sehen bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen kein Widerrufsrecht nach den Artikeln 9 bis 15 vor, wenn

...

b) Waren oder Dienstleistungen geliefert werden, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können;

...

f) Waren geliefert werden, die nach der Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden;

g) alkoholische Getränke geliefert werden, deren Preis beim Abschluss des Kaufvertrags vereinbart wurde, deren Lieferung aber erst nach 30 Tagen erfolgen kann und deren aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat;

...“

Bei den hier genannten Ausnahmen vom Widerrufsrecht handelt es sich um eine abschließende Aufzählung. Weitere Ausnahmen sind mangels Regelung innerhalb der Richtlinie nicht möglich.

Die Kontinuität des Gesetzestextes soll anhand folgender Synopse veranschaulicht werden:

§312 d IV Nr.6 BGB a.F.	Art.16 I b EU-Richtlinie 2011/83/EU	§ 312 g II Nr.8 BGB
<p>Lieferung von Waren oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilsscheinen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, und anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten,</p>	<p>Waren oder Dienstleistungen geliefert werden, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können;</p>	<p>Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, mit Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten</p>

An der Umsetzung der Richtlinie wird deutlich, dass die Vorgabe beinahe wortwörtlich übernommen wurde. Ergänzt wurde diese lediglich um den bereits bestehenden Gesetzestext der überarbeiteten Regelung. Hierbei wird durch das Wort „insbesondere“ deutlich hervorgehoben, welche konkreten Dienstleistungen von dieser Norm mit umfasst sein sollen.

Dieses könnte man als Einfallstor für eine gesonderte Regelung eines Widerrufs Ausschlusses sehen, wenn der Gesetzgeber nun die hier in Frage stehenden Geschäfte der Heizöllieferung an Privatkunden gleichfalls explizit als Beispiel einer vom Widerruf ausgeschlossenen „Lieferung von Waren“ im Gesetzestext normieren würde. Diese Aufzählung müsste jedoch den Anforderungen der Verbraucher-Richtlinie genügen.

Den Erwägungen der Verbraucher-Richtlinie ist zu entnehmen, dass Ausnahmen vom Widerrufsrecht lediglich dann normiert werden sollen, wenn besondere Umstände vorliegen, die ein Widerrufsrecht als unzumutbar erscheinen lassen. Hierbei wurde insbesondere auf die Beschaffenheit bestimmter Waren oder Dienstleistungen sowie den spekulativen Charakter eines Vertrags abgelegt.¹⁴

Auch der BGH hat mit Urteil vom 17.6.2015 zum Ausdruck gebracht, dass er ebenfalls den grundlegenden Sinn und Zweck einer Ausnahmeregelung hinsichtlich der „Lieferung von Waren“ in dem zugrunde liegenden spekulativen Kern sieht.¹⁵ Eben diesen hat der BGH für die Heizöllieferung an Verbraucher verneint.

Demzufolge ist aufgrund der Richtlinie die legislative Möglichkeit des Bundesgesetzgebers eine Ausnahme für den hier in Frage stehenden Fall zu formulieren nur unter Einhaltung der aufgezeigten Anforderungen denkbar.

Mithin bestünde nun die Möglichkeit, durch eine entsprechende Veränderung der Richtlinie auf europäischer Ebene, die Anforderungen an eine bundesgesetzliche Regelung zu reduzieren, um eine Ausnahme des Widerrufsrechts zu normieren.

3. Zeitliche Einschränkungsmöglichkeiten des Widerrufsrechts

Aufgrund des bereits genannten Vollharmonisierungsansatzes der Richtlinie ist eine Abweichung von der zeitlichen Einschränkung des Widerrufsrechts bei Heizölbestellungen von derzeit zwei Wochen auf null nicht möglich. Diesbezüglich besteht kein gesetzgeberischer Spielraum, da ein jedes Abweichen eine Verletzung des Art. 4 der Richtlinie im Hinblick auf die geregelten Fristen in Artikel 9 der Richtlinie bedeuten würde. Eine vergleichbare Regelung wäre im Hinblick auf die Lieferung von Heizöl nur denkbar, wenn es eine entsprechende Veränderung der Verbraucherrichtlinie gäbe.

4. Gesetzgeberischer Spielraum bei der Schaffung des § 312 g II 1 Nr.5 BGB

Aufgrund der Vorgaben des Art. 16 I Ziff. g der Verbraucherrichtlinie war der Bundesgesetzgeber verpflichtet eine entsprechende Regelung in Form des § 312 g II Satz 1 Nr.5 BGB zu schaffen. Hierbei bestand kein gesetzgeberischer Spielraum. Eine vergleichbare Regelung wäre im Hinblick auf die Lieferung von Heizöl nur denkbar, wenn es eine entsprechende Veränderung der Verbraucherrichtlinie gäbe.

-Ende der Bearbeitung-

14 Erwägungsgrund 49 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher

15 BGH, Urt. v. 17.6.2015 – VIII ZR 249/14, in : NJW 2015, 2959.